

VERORDNUNG (EG) Nr. 151/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Es ist zweckmäßig, zum Zweck der Ausfuhr 200 000 Tonnen Hartweizen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2191/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 200 000 Tonnen Hartweizen aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 200 000 Tonnen Hartweizen, die nach Algerien auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 200 000 Tonnen Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge beigelegt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾ gestellt worden sind.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Frist für Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 2. Februar 1994 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 23. März 1994 aus.

(4) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 5

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Veneto	5 000
Emilia Romagna	58 704
Marche	36 903
Campania	7 996
Lucania	2 920
Puglia	53 371
Calabria	26 497
Sicilia	8 607

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 151/94)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (*)	Zuschläge (+) / Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(*) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

Fernschreiben :
 — 22037 AGREC B,
 — 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telekopie :
 — 295 01 32,
 — 296 10 97,
 — 295 25 15.